

### **3. Änderungssatzung zur Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss BV-V/08/0307-01 der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 29.06.2026 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer erlassen.

#### **Artikel 1 Inhaltliche Bestimmungen**

§ 1 Abs. 3 wird geändert in

„(3) Einen Beherbergungsbetrieb im Sinne von Abs. 1 unterhält, wer kurzfristige Beherbergungsmöglichkeiten gegen Entgelt zur Verfügung stellt. Beherbergungsbetriebe sind insbesondere Hotels, Pensionen, Herbergen, Privatzimmer, Camping- und Reisemobilplätze (abgegrenzte Gelände, die jedermann zum vorübergehenden Aufstellen von mitgebrachten Wohnwagen, Wohnmobilen oder Zelten zugänglich sind), Ferienhäuser sowie sämtliche Arten von Ferienwohnungen.“

§ 1 Abs. 4 wird geändert in

„(4) Sollten Übernachtungsgäste zusammenhängende Übernachtungen im selben Beherbergungsbetrieb verbringen, die eine Gesamtdauer von sechs Monaten übersteigen, so unterliegt der Aufwand für diese Übernachtungen nicht der Besteuerung nach dieser Satzung.“

§ 1 Abs. 5 wird geändert in

„(5) Nicht als Übernachtung im Sinne von Abs. 1 gilt das Unterkommen in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen, Frauenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen, sowie das Unterkommen zur Verhinderung oder Beseitigung von Obdachlosigkeit in anderen Beherbergungsbetrieben, soweit die Unterbringung von der zuständigen Behörde angeordnet wurde.“

Der Titel des § 2 wird geändert in „Steuerschuldner/Steuerschuldnerin, Haftung“.

§ 2 Abs. 1 wird geändert in

„(1) Steuerschuldner bzw. Steuerschuldnerin ist der Betreiber bzw. die Betreiberin des Beherbergungsbetriebes.“

Der bisherige Wortlaut des § 5 wird zu Abs. 1. Anschließend wird Abs. 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„(2) Der Steuersatz für Camping- und Reisemobilplätze beträgt pro Übernachtung 2,00 EUR, da bei dieser Beherbergung klassische Beherbergungsleistungen, wie z. B. die Reinigung, fehlen und davon auszugehen ist, dass eine minimale Infrastruktur und Komfort angeboten werden.“

§ 7 Nr. 1 wird geändert in

„1. im Rahmen von Gruppenreisen von Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren die Übernachtung der zugehörigen Gruppenleiter und Gruppenleiterinnen,“.

Nach § 7 Nr. 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

Nach § 7 Nr. 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

In § 8 Abs. 1, S. 1 wird das Wort „Steuer“ in „Steuern“ geändert. Der Absatz endet mit dem Halbsatz „bei Aufgabe des Beherbergungsbetriebes sowie beim Wechsel des Betreibers bzw. der Betreiberin.“.

§ 8 Abs. 2 endet mit dem Halbsatz „kann es geeignete und angemessene Verfahren zur Feststellung der Identität der bzw. des Anzeigenden anwenden.“.

§ 8 Abs. 3 beginnt mit dem Halbsatz „Betreiber und Betreiberinnen von Beherbergungsbetrieben sind verpflichtet,“.

§ 8 Abs. 4, S. 1 wird geändert in

„Das Überprüfungsrecht der Universitäts- und Hansestadt Greifswald kann ebenfalls zu den normalen Geschäftszeiten ebenfalls in den Räumen des Beherbergungsbetriebes ausgeübt werden.“.

In § 8 Abs. 4, S. 2 wird das Wort „Die“ durch „Der“ ersetzt.

In § 9 Abs. 1 wird geändert in

„(1) Der Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 1 Absatz 3 ist verpflichtet, bei der Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bis zum 15. Tage nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Erklärung der Bemessungsgrundlage nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck unter Angabe der Gesamtzahl der Übernachtungen, die steuerbefreit sind, einzureichen.“

In § 9 Abs. 4 wird geändert in

„(4) Soweit die Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald es für notwendig erachtet, kann sie geeignete und angemessene Verfahren zur Feststellung der Identität der Erklärenden anwenden.“.

§ 9 Abs. 7 wird geändert in

„(7) Der Beherbergungsbetrieb hat dem Übernachtungsgast bzw. der Übernachtungsgästin auf Verlangen eine Rechnung oder Bescheinigung zu erteilen, aus der die Übernachtungssteuer hervorgeht.“.

Nach § 9 Abs. 7 wird Abs. 8 eingefügt

„(8) Studierende und Auszubildende machen gegenüber dem Beherbergungsbetrieb Übernachtungen im Sinne des § 7 Nr. 3 der Satzung, wie folgt, glaubhaft:

- a) Sofern die Übernachtung auf Kosten und auf Rechnung der Bildungseinrichtung erfolgt, bedarf es keiner weiteren Glaubhaftmachung.
- b) Der Übernachtungsgast bzw. die Übernachtungsgästin legt eine schriftliche oder elektronische Bestätigung der Bildungseinrichtung mit Namen und Sitz der Bildungseinrichtung und der Angabe des Zeitraums des Aufenthalts vor.

c) Der Übernachtungsgast bzw. die Übernachtungsgästin gibt selbst eine schriftliche oder elektronische Bestätigung ab, die Namen und Sitz der Bildungseinrichtung enthalten.“

Nach § 10 Abs. 2 wird Abs. 3 eingefügt

„(3) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.“

§ 12 Abs. 2 wird geändert in

„(2) Der Übernachtungsgast bzw. die Übernachtungsgästin im Sinne von § 1 Abs. 4 hat auf Aufforderung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald Auskünfte zu erteilen.“

In § 13 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „seiner“ durch „der“ ersetzt.

In § 13 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „seiner“ durch „der“ ersetzt.

In § 13 Abs. 1 Nr. 5 wird das Wort „seiner“ durch „die“ ersetzt.

§ 13 Abs. 1 Nr. 7 wird geändert in

„7. entgegen § 9 Abs. 7 dem Übernachtungsgast bzw. der Übernachtungsgästin keine Rechnung oder Bescheinigung ausstellt;“

In § 13 Abs. 1 Nr. 9 wird das Wort „seiner“ durch „die“ ersetzt.

§ 13 Abs. 2 wird vor der Aufzählung geändert in

„(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Steuerpflichtiger bzw. Steuerpflichtige oder in Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen bzw. einer Steuerpflichtigen leichtfertig“.

In § 13 Abs. 3 wird die Formulierung „Kommunalabgabengesetz M-V (KAG M-V)“ geändert in „KAG M-V“.

§ 14 Abs. 1 beginnt mit dem Halbsatz „Zur Ermittlung der Steuerschuldner und Steuerschuldnerinnen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sind die Erhebung und die Verarbeitung folgender Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen“.

§ 14 Abs. 1 Nr. 1 wird geändert in

„1. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und ggf. Kontoverbindung des Steuerschuldners bzw. der Steuerschuldnerin“.

In § 14 Abs. 1 Nr. 2 wird „/“ ersetzt durch „bzw.“.

In § 14. Abs. 2 wird „ein Verzeichnis der Steuerschuldner\*innen“ ersetzt durch „ein Verzeichnis der Steuerschuldner und Steuerschuldnerinnen“.

In § 15 wird „01.10.2025“ ersetzt durch „01.07.2026“.

Artikel 2  
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Greifswald, den 30.06.2026

i. V.  
Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Änderungssatzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können Fehler gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Beschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den 30.06.2026

i. V.  
Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister



(Diese Änderungssatzung wurde am 30. Juni 2026

öffentlich bekannt gemacht.)